



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVLB) Ausgabe 2025

1. Allgemeine Bestimmungen

- .1 Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVLB) bilden die verbindliche rechtliche Grundlage für die Vertragsbeziehungen zwischen Kunde und Giesserei, soweit nicht entgegenstehende, schriftliche Sondervereinbarungen getroffen werden.
- .2 Im Fall von Schulungs-, Service- & Supportverträgen gelten vorrangig die jeweils vereinbarten Vertragsbedingungen; die AVLB gelten ergänzend.
- .3 Die AVLB setzen alle anderslautenden, vom Kunde – in welcher Form auch immer – vorgeschriebenen Bedingungen ausser Kraft, sofern die Giesserei sie nicht schriftlich anerkannt hat. Bestätigte E-Mails erfüllen die Schriftform. Mündliche Absprachen haben nur dann Geltung, wenn sie schriftlich von der Giesserei bestätigt wurden.
- .4 Gültig ist die jeweils neueste Ausgabe dieser AVLB, die auf der Website der Giesserei einsehbar sind.

2. Gestaltung der Gussstücke

- .1 Wenn nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wurde, ist die Giesserei nicht Konstrukteur der von ihr gefertigten Stücke und übernimmt demzufolge auch keine Verantwortung für konstruktive und andere entwicklungstechnische Belange.
- .2 Wenn der Kunde Vorschläge der Giesserei für eine Verbesserung der technischen Spezifikationen oder Veränderungen der Konstruktion der Stücke akzeptiert, kann dies keinen Übergang der Haftung auf die Giesserei begründen.
- .3 Im Fall des Verkaufs von Gussstücken nach Gewicht gilt das tatsächliche Gewicht unabhängig von den Gewichtsangaben des Angebotes und des Auftrages.

3. Angebot und Auftrag

- .1 Die Anfrage eines Kunden muss mit einem technischen Pflichtenheft versehen sein.
- .2 Das Angebot der Giesserei ist nicht bindend, wenn es nicht ausdrücklich für eine bestimmte Frist als bindend erklärt wird.
- .3 Zur Ausführung einer Bestellung ist die Giesserei erst nach Abgabe ihrer schriftlichen Auftragsbestätigung verpflichtet.
- .4 Preislisten, Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige Vereinbarung oder ausdrücklich erwähnte Gültigkeit nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie schriftlich zugesichert sind.

4. Vorstudien und Vorschläge

- .1 Die Eigentumsrechte der Giesserei an den Vorstudien gehen durch den Verkauf der Gussstücke nicht an den Kunden über.
- .2 Die Giesserei hat das Recht, für Vorstudien Rechnung zu stellen, wenn die Bestellung nicht innert drei Monaten nach Unterbreitung der Vorstudien bei ihr eingeht.
- .3 Der Kunde darf Vorschläge der Giesserei ohne deren ausdrückliches Einverständnis weder selbst verwenden noch verbreiten.

5. Fertigungsmittel

- .1 Alle Fertigungsmittel (Modelle, Kernkästen, Schablonen, Lehren, Bearbeitungs- oder Kontrollvorrichtungen, Giesswerkzeuge usw.), die der Kunde liefert, müssen die für den Zusammenbau und die Verwendung erforderlichen Merkmale deutlich tragen und sind kostenlos an den von der Giesserei angegebenen Ort zu liefern. Die Verantwortung für die genaue Übereinstimmung dieser Fertigungsmittel mit den Plänen und dem Pflichtenheft

bleibt beim Kunden. Kosten für deren Anpassung werden durch die Giesserei nach Aufwand verrechnet.

- .2 Wenn die Giesserei vom Kunden beauftragt wird, Fertigungsmittel herzustellen, führt dies die Giesserei im Einverständnis mit dem Kunden und auf dessen Kosten nach den Erfordernissen ihrer eigenen Fertigungstechnik aus.
- .3 Das Eigentum sowie das Recht am geistigen Eigentum, inkl. Know-how, an von der Giesserei entworfenen oder verbesserten Fertigungsmitteln verbleiben bei der Giesserei.
- .4 Sofern die erzeugten Gussstücke voll bezahlt sind, können die vom Kunden gelieferten Fertigungsmittel vom Kunden herausverlangt werden. Für diese Rückführung der Werkzeuge ist eine Entschädigung für die Entwicklung an die Giesserei zu bezahlen. Wenn sie im Lager der Giesserei verbleiben, werden sie während einer Frist von drei Jahren ab letzter Lieferung kostenlos oder gegen eine Entschädigung aufbewahrt. Der Kunde ist für die Versicherung verantwortlich. Nach der genannten Frist ist die Giesserei berechtigt, die Fertigungsmittel – nach vorheriger Benachrichtigung des Kunden – auf dessen Kosten zurückzusenden oder zu vernichten. Eine mögliche Weiterlagerung erfolgt nur gegen Entschädigung.
- .5 Vom Kunde gelieferte Eingussteile unterliegen einzig und allein seiner Verantwortung und müssen in einwandfreiem Zustand sein. Sie müssen der Giesserei kostenlos und frachtfrei in ausreichender Menge (Bestellmenge +10%) im Voraus geliefert werden.

6. Lieferfristen

- .1 Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten eingeholt, die zu erbringenden Voraus- bzw. Anzahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaftsmeldung an den Kunden versandt worden ist. Der bindende Charakter der Lieferfrist muss nach Art und Umfang mit dem Kunde festgelegt werden. Ohne eine solche Präzisierung gilt der Liefertermin nur näherungsweise.
- .2 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen:
 - 2.1 wenn die Giesserei die Angaben, die sie für die Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn sie der Kunde nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferungen oder Leistungen verursacht;
 - 2.2 wenn Hindernisse höherer Gewalt auftreten, welche die Giesserei trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihr, beim Kunden oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Epidemien, Pandemien, Krieg, Aufruhr, Cyberangriffe und deren Auswirkungen, erhebliche Betriebsstörungen (Maschinenausfall), Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, gestörte Lieferketten, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse;
 - 2.3 wenn die Giesserei aufgrund mangelnder oder reduzierter Verfügbarkeit von Energieträgern (z.B. Gas, Öl, Strom, Wasser), seine Produktionsprozesse einstellen oder drosseln muss.
 - 2.4 wenn trotz Einhaltung der üblichen Schutzmassnahmen Virus- oder sonstige Angriffe Dritter auf das IT-System der Giesserei erfolgen;
 - 2.5 wenn der Kunde oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Leistungen im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzug sind, insbesondere wenn der Kunde die Zahlungsbedingungen nicht einhält.
 - 2.6 Eine verspätete Lieferung entbindet den Kunden nicht von der Abnahmepflicht.

- .3 Wenn Gründe gemäss den Punkten 6.2.1 bis 6.2.5 vorliegen, so informiert die Giesserei den Kunden unverzüglich und in geeigneter Form. Jeglicher Anspruch des Kunden gegenüber der Giesserei auf eine Verzugsentschädigung oder auf Ersatz von direkten und indirekten Schäden infolge einer solchen Verzögerung ist ausgeschlossen.
- .4 Wird der Versand der Ware auf Wunsch des Kunden verzögert, so hat die Giesserei das Recht, die Lagerkosten und Kapitalkosten nach Ablauf eines Monats nach Versand der Versandbereitschaftsmeldung in Rechnung zu stellen. Diese betragen mindestens 2% des eingelagerten Warenwertes für jeden angefangenen Monat. Weitergehende Ansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- .5 Wegen Verspätung der Lieferungen oder Leistungen kann der Kunde keine Rechte oder Ansprüche geltend machen. Diese Einschränkung gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit der Giesserei, jedoch gilt sie auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

7. Verpackung

- .1 Ausser bei vorherigen anderslautenden Vereinbarungen zwischen Giesserei und Kunde wird das Verpackungsmaterial einer Lieferung dem Kunden verrechnet und geht nach erfolgter Zahlung in dessen Eigentum über.
- .2 Die Behälter, Rahmen, Paletten und anderen Materialien, die Eigentum der Giesserei sind, müssen vom Kunden in gutem Zustand frachtfrei und spätestens 30 Tage nach Erhalt zurückgegeben werden; andernfalls werden sie von der Giesserei in Rechnung gestellt.
- .3 Wenn die von der Giesserei zu verwendenden Verpackungsmaterialien Eigentum des Kunden sind, muss sie dieser in gutem Zustand spätestens zu einem vorher mit der Giesserei vereinbarten Datum und an einen von letzterer angegebenen Ort liefern.
- .4 Die Giesserei achtet darauf, nachhaltige und wiederverwendbare Verpackungen zu verwenden. Zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben vorbehalten.

8. Lieferung und Gefahrenübergang

- .1 Anderslautende Vereinbarung vorbehalten (z.B. INCOTERMS 2020), gehen Nutzen und Gefahr mit der Übergabe der Lieferungen und Leistungen an den Frachtführer oder eine andere vom Kunden benannte Person auf den Kunden über.
- .2 Wird der Versand auf Begehren des Kunden oder aus sonstigen Gründen, die die Giesserei nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Kunden über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Kunden gelagert und versichert.
- .3 In jedem Fall übernimmt die Giesserei den Versand und die damit zusammenhängenden Arbeiten nur als Beauftragter des Kunden, der ihr die Versandkosten nach Erhalt der Rechnung zu vergüten hat. Es obliegt dem Kunden, der alle Risiken des Transports übernimmt, bei Ankunft der Ware den Zustand, die Menge und die Übereinstimmung mit den Versandpapieren zu überprüfen. Die allfällige Versicherung des Transports obliegt ebenfalls dem Kunden.

9. Preis

- .1 Sofern in den Angeboten und Auftragsbestätigungen von der Giesserei nichts vereinbart ist, verstehen sich alle Preise netto, zuzüglich gegebenenfalls anwendbarer Mehrwertsteuer, ab Werk von der Giesserei (EXW gemäss INCOTERMS 2020). Sämtliche weiteren Nebenkosten (z.B. für Verpackung, Transport, Zollformalitäten etc.) gehen vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung zu Lasten des Kunden. Liegen zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und dem Leistungszeitpunkt mehr als 3 Monate, ist die Giesserei berechtigt, die Vertragspreise anzupassen. Dies gilt ausdrücklich auch für Rahmenaufträge.
- .2 Die Giesserei behält sich eine Preisanpassung vor, wenn die Lieferfrist nachträglich aus einem der in Ziff. 6.2 genannten

Gründe verlängert wird oder die vom Kunden gelieferten Unterlagen und Angaben den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen haben oder unvollständig waren.

- .3 Ausserordentliche, durch die Giesserei nicht beeinflussbare Preisschwankungen (aufgrund Börsenkurse, Weltmarktlage, etc.) des Rohmaterials oder der Energie können bis zum Lieferdatum angepasst werden.
- .4 Für Kleinmengen kann ein Zuschlag erhoben werden.

10. Zahlungsbedingungen

- .1 Erfüllungsort für die Zahlungen ist der Firmensitz der Giesserei. Ohne anderslautende Vereinbarung sind die Zahlungen netto ohne Skonto innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu leisten.
- .2 Jeder Zahlungsverzug zieht nach einmaliger schriftlicher Mahnung Verzugszinsen zum SNB-Leitzins der Schweizerischen Nationalbank mit 4 Prozentpunkten Zuschlag nach sich.
- .3 Mit den von der Giesserei in Rechnung gestellten Forderungen dürfen nur von der Giesserei schriftlich anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Kunden verrechnet werden.
- .4 Die Giesserei ist berechtigt, Vorauszahlungen, Sicherheitsleistungen (z.B. Bankgarantie) oder Barzahlungen binnen angemessener Frist zu verlangen und Leistungen zu verweigern, wenn nach Vertragsschluss Umstände auftreten, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden objektiv beeinträchtigen und dadurch den Zahlungsanspruch der Giesserei gefährden. Bei Weigerung des Kunden oder nicht fristgerechter Sicherheitsleistung ist die Giesserei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz in der Höhe von mindestens 50% des Auftragswertes zu verlangen.

11. Mengen

Es gelten grundsätzlich die zwischen Kunde und Giesserei vereinbarten Liefermengen, besonders bei handgegossenen Stücken. Bei Serienfertigung ist eine gewisse Abweichung von der Zahl der gefertigten und gelieferten Stücke zulässig. Wenn keine besondere Vereinbarung besteht, beträgt die zulässige Abweichung normalerweise $\pm 10\%$ der bestellten Stückzahl.

12. Kontrolle und Abnahme

- .1 Die Giesserei wird die Lieferungen und Leistungen soweit üblich und zumutbar vor Versand prüfen (sicht- und stichprobenartig). Verlangt der Kunde weitergehende Prüfungen, sind diese spätestens zum Zeitpunkt der Bestellung schriftlich festzulegen, und die Übernahme der damit verbundenen Kosten zu vereinbaren.
- .2 Im Falle der Ausführung von Verbundstücken oder von durch die Giesserei mittels Schweißen verbundenen Stücken müssen die Vertragsparteien eine Vereinbarung treffen über die Abgrenzung jeder der Komponenten sowie über die Ausdehnung der Beschaffenheit der Verbundzonen.
- .3 Der Kunde hat die Lieferungen und Leistungen innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt zu prüfen und der Giesserei eventuelle sicht- und prüfbare Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen, da andernfalls jegliche Gewährleistung/Haftung seitens der Giesserei entfällt. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.
- .4 Etwaige Probeabgüsse sind durch den Kunden schriftlich zu genehmigen, der damit die Freigabe der Serienproduktion erklärt.

13. Gewährleistung

- .1 Im Falle einer Reklamation des Kunden betreffend die gelieferten Stücke behält sich die Giesserei das Recht vor, diese vor Ort zu untersuchen.
- .2 Die Gewährleistung der Giesserei besteht nach Übereinkunft mit dem Kunden darin:
 - dem Kunden eine Gutschrift für die mangelhaften Teile zu erteilen;
 - oder diese zu ersetzen;

- oder diese nachzubessern bzw. nachbessern zu lassen.
Ersetzte Teile werden Eigentum der Giesserei und sind frei Haus zurückzuschicken.

- .3 Um nicht den oben definierten Gewährleistungsanspruch zu verlieren, hat der Kunde die gelieferte Ware nach Eintreffen zu prüfen, allfällige Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung der Giesserei schriftlich zu melden und ausdrücklich den Ersatz oder die Nachbesserung der betreffenden Stücke zu verlangen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Lieferdatum (Übergabe an den Frachtführer).
- .4 Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 6 Monate ab Ersatz oder Abschluss der Reparatur, höchstens aber bis zum Ablauf einer Frist, die das Doppelte der Gewährleistungsfrist gemäss der vorhergehenden Ziffer beträgt.
- .5 Von der Gewährleistung und Haftung der Giesserei ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z.B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, Änderungen, Ersatz oder Ergänzungen durch Fremdlieferungen oder -Leistungen, die nicht den Giesserei-Qualitätsspezifikationen entsprechen, oder nicht gemäss den Anleitungen von der Giesserei oder dem allgemeinen Branchenstandard installiert wurden, sowie infolge anderer Gründe, die die Giesserei nicht zu vertreten hat.
- .6 Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in den Spezifikationen als solche bezeichnet worden sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist.
- .7 Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Kunde oder Dritte unsachgemäss Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Kunde, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und der Giesserei die Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

14. Ausschluss weiterer Haftungen

- .1 Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Kunden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, verlorene Bearbeitungskosten, Aufhebung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind (Mängelfolgeschäden), wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, mittelbaren oder unmittelbaren Schäden, Ein- und Ausbaurkosten sowie Rückrufrkosten. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten, jedoch gilt er auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen. Weitergehende Gewährleistungs- und Haftungsansprüche des Kunden bestehen nicht.
- .2 Für Schäden, die sich aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis ergeben, übernimmt die Giesserei eine Haftung, sofern ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, wobei diese Haftung im Fall von Lieferungen und Leistungen an gewerbliche Kunden auf CHF 50'000.00 pro Ereignis begrenzt ist.
- .3 Darüber hinaus wird jegliche Haftung, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen. Insbesondere schliesst die Giesserei jede vertragliche und ausservertragliche Haftung für Schäden aus fahrlässigem Verhalten ihrer Organe und ihrer Hilfspersonen für jegliche Folgeschäden sowie mittelbare bzw. indirekte Schäden (z.B. für entgangenen Gewinn, Produktions- oder Nutzungsausfall, Verlust von Aufträgen etc.) sowie Ansprüche Dritter, die unter diesen Vertrag fallende Produkte vom Kunden erworben haben, ausdrücklich aus.
- .4 Vorbehalten bleiben übergeordnete zwingende gesetzliche Bestimmungen und die Haftung für schuldhaft herbeigeführte Personenschäden.

15. Geheimhaltungsverpflichtung

Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Informationen aus dem Geschäftsbereich von der Giesserei, die weder allgemein zugänglich noch allgemein bekannt sind, Dritten nicht zu offenbaren und alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um Dritten am Zugang zu diesen Informationen zu hindern. Diese Verpflichtung überträgt der Kunde auch seinen Mitarbeitenden. Verstösst der Kunde gegen die Geheimhaltungsverpflichtung, hat er die Giesserei für alle Schäden oder Verluste schadlos zu halten.

16. Sorgfaltspflicht

Der Kunde trägt allein die Verantwortung für den Einbau und die Anwendung der Giesserei-Produkte und -Leistungen sowie die Kombination mit anderen Erzeugnissen. Dabei hat er die notwendige Sorgfalt und Sicherheitsaspekte zu beachten. Ist der Kunde Wiederverkäufer, hat er seinen jeweiligen Kunden alle für die Sicherheit notwendigen Informationen in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen, z.B. mit Hinweisen auf dem Produkt selbst, auf der Verpackung oder in einer Bedienungsanleitung. Der Kunde beschafft sich die notwendigen Informationen selbst.

17. Datenschutz

- .1 Im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden erfolgt eine Verarbeitung personenbezogener Daten, zu welcher der Kunde mit der Auftragserteilung sein Einverständnis erklärt. Die Daten des Kunden werden für die Dauer des Bestehens dieser Geschäftsbeziehung aufbewahrt (auch elektronisch) und anschliessend gelöscht, vorbehaltlich eventuell bestehender gesetzlicher Aufbewahrungsfristen oder wenn die Giesserei die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen noch benötigen sollte. Zugriff auf die Daten haben nur Mitarbeitende von der Giesserei, soweit diese die Daten zur vereinbarten Aufgabenerledigung benötigen. Zur Abwicklung der Geschäftsbeziehung kann eine Datenübermittlung an Dritte in Staaten ausserhalb der Schweiz oder ausserhalb des Anwendungsbereichs der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) stattfinden.
- .2 Im Anwendungsbereich der DSGVO hat der Kunde bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen gemäss Art. 15 bis Art. 18 DSGVO ein Recht auf Auskunft, Berichtigung oder Löschung der den Kunden betreffenden personenbezogenen Daten oder ein Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung durch die Giesserei.

18. Eigentumsvorbehalt

- .1 Die Giesserei bleibt Eigentümerin ihrer gesamten Lieferungen, bis sie die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat. Mit Abschluss des Vertrages gilt die Giesserei als vom Kunden ermächtigt, erforderlichenfalls auf Kosten des Kunden die Eintragung des Eigentumsvorbehalts in amtlichen Registern, gemäss anwendbaren Vorschriften, vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Giesserei berechtigt, die gelieferte Ware zurückzufordern. In der Rückforderung der Ware durch die Giesserei liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, die Giesserei hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt.
- .2 Der Kunde wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts ordentlich instandhalten und zugunsten ~~von~~ der Giesserei gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch von der Giesserei weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.
- .3 Solange der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber der Giesserei nachkommt und sich nicht in Verzug befindet, ist er berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang zu verarbeiten und unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern.
- .4 Ist die durch die Giesserei gelieferte Ware zum Weiterverkauf bestimmt, tritt der Kunde alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages der Giesserei ab, einschliesslich Mehrwertsteuer, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig

davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist.

19. Gewerbliches Eigentum

Bestellungen, die gemäss Zeichnungen, Skizzen, Angaben des Kunden angenommen werden, werden in patent-, muster- und markenrechtlicher Beziehung auf Gefahr des Kunden ausgeführt. Dieser hält die Giesserei in jedem Fall schadlos.

20. Salvatorische Klausel

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser AVLB unwirksam oder undurchführbar, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung als vereinbart, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

21. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Die Verträge unterliegen ausschliesslich **dem materiellen schweizerischen Recht**. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (sog. Wiener Kaufrecht) vom 11.4.1980 ist ausgeschlossen.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen Giesserei und Kunde ist der **Firmensitz der Giesserei**. Die Giesserei ist berechtigt, den Kunden auch an dessen Sitz gerichtlich zu belangen.